

Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen ab dem 19.01.2013

FE-Klasse	Fahrzeugdefinition
Klasse AM 	<p>Zweiadrige Kleinkrafträder (auch mit Beiwagen) (Mopeds): bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, elektrische Antriebsmaschine oder Verbrennungsmotor; Hubraum 50 cm³ oder Nenndauerleistung 4 kW (bei Elektromotoren); Gilt auch für Fahrräder mit Hilfsmotor mit diesen Anforderungen</p> <p>Dreiadrige Kleinkrafträder: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h; Hubraum 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren), Nutzleistung 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder Nenndauerleistung 4 kW (bei Elektromotoren)</p> <p>Vierradrige Leichtkraftfahrzeuge: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, Hubraum 50 cm³ (bei Fremdzündungsmotoren), Nutzleistung 4 kW (bei anderen Verbrennungsmotoren) oder Nenndauerleistung 4 kW (bei Elektromotoren); max. Leermasse 350 kg (ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen)</p>
Klasse A1 	<p>Krafträder (auch mit Beiwagen): Hubraum 125 cm³, Motorleistung 11 kW (Verhältnis Leistung/Gewicht 0,1 kW/kg)</p> <p>Dreiadrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern: Hubraum > 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit > 45 km/h und Leistung 15 kW</p>
Klasse A2 	<p>Krafträder (auch mit Beiwagen): Motorleistung 35 kW (Verhältnis Leistung/Gewicht 0,2 kW/kg)</p>
Klasse A 	<p>Krafträder (auch mit Beiwagen): Hubraum > 50 cm³ oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit > 45 km/h</p> <p>Dreiadrige Kraftfahrzeuge: Leistung > 15 kW und dreiadrige Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern: Hubraum > 50 cm³ (bei Verbrennungsmotoren) oder bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit > 45 km/h und Leistung > 15 kW</p>
Klasse B 	<p>Kraftfahrzeuge (außer der Klassen AM, A1, A2 und A): zulässige Gesamtmasse 3 500 kg, zur Beförderung von 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse des Anhängers 750 kg oder mit Anhänger zulässige Gesamtmasse > 750 kg, wenn zulässige Gesamtmasse der Kombination max. 3 500 kg)</p> <p><u>Klasse B mit Schlüsselzahl 96:</u> Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger: zulässige Gesamtmasse des Anhängers > 750 kg und zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination > 3 500 kg, max. 4 250 kg</p>
Klasse BE 	<p>Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhängern: zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg</p>
Klasse C1 	<p>Kraftfahrzeuge (außer der Klassen AM, A1, A2 und A): zulässige Gesamtmasse > 3 500 kg, max. 7 500 kg; zur Beförderung von 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse 750 kg)</p>
Klasse C1E 	<p>Zugfahrzeug der Klasse B in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhängern: zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination > 3 500 kg, max. 12 000 kg</p> <p>Zugfahrzeug der Klasse C1 in Kombination mit einem Anhänger oder Sattelanhängern: zulässige Gesamtmasse des Anhängers > 750 kg, zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination max. 12 000 kg</p>
Klasse C 	<p>Kraftfahrzeuge (außer der Klassen AM, A1, A2 und A): zulässige Gesamtmasse > 3 500 kg, zur Beförderung 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse 750 kg)</p>
Klasse CE 	<p>Zugfahrzeug der Klasse C in Kombination mit Anhänger oder Sattelanhängern (zulässige Gesamtmasse > 750 kg)</p>
Klasse D1 	<p>Kraftfahrzeuge (außer der Klassen AM, A1, A2 und A): zur Beförderung von > 8 16 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut; Länge 8 m (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse 750 kg)</p>
Klasse D1E 	<p>Zugfahrzeug der Klasse D1 in Kombination mit Anhänger (zulässige Gesamtmasse > 750 kg)</p>
Klasse D 	<p>Kraftfahrzeuge (außer der Klassen AM, A1, A2 und A): zur Beförderung von > 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut (auch mit Anhänger: zulässige Gesamtmasse 750 kg)</p>
Klasse DE 	<p>Zugfahrzeug der Klasse D in Kombination mit Anhänger (zulässige Gesamtmasse > 750 kg)</p>
Klasse T 	<p>Zugmaschinen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)</p>
Klasse L 	<p>Zugmaschinen: bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 40 km/h, die nach ihrer Bauart zur Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit 25 km/h geführt werden, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge jeweils bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern.</p>

Allgemeine Informationen zum EU-Kartenführerschein finden Sie auch im Internet unter www.BMVBS.de